

Der Bundesminister für Arbeit

IV b 2 - 1084/54

Bonn, den 26. Februar 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Nachuntersuchung von Kriegsbeschädigten des
ersten Weltkrieges

Bezug: Kleine Anfrage 32 der Fraktion der SPD
- Drucksache 249 -

Die Versorgungsbezüge Beschädigter sind in der Regel ohne eine an sich notwendig vorherige ärztliche Untersuchung von dem früheren Landesrecht auf das Bundesversorgungsgesetz umgestellt worden, da es nur auf diese Weise möglich war, die Beschädigten verhältnismäßig rasch in den Genuß der neuen Bezüge zu bringen. Dabei nahm man bewußt in Kauf, daß vorübergehend höhere als die eigentlich zustehenden Renten gezahlt wurden. Die Vorschrift des § 86 Abs. 3 BVG bestimmt deshalb, daß in solchen Fällen eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge binnen 4 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse abhängig ist. Durch die Verwaltungsvorschrift Nr. 3 ist die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung erheblich eingeschränkt worden; das trifft insbesondere für die Beschädigten des ersten Weltkrieges zu, denen Versorgungsbezüge schon nach dem früheren Reichsversorgungsgesetz zuerkannt worden waren. Auf eine Nachuntersuchung Beschädigter des ersten Weltkrieges kann aber nicht schlechthin verzichtet werden.

Das Bundesversorgungsgesetz sieht Sondervorschriften für ältere Kriegsbeschädigte zwar nicht vor. Dennoch halte auch ich bei der Durchführung von Nachprüfungen von Amts wegen eine gewisse Rücksicht auf das Lebensalter der Beschädigten für geboten. In den einzelnen Ländern wird, wie ich aus Pressenachrichten der letzten Zeit ersehen habe, in dieser Hinsicht nicht einheitlich verfahren. Ich habe deshalb die für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder gebeten, künftig wie folgt zu verfahren:

- a) Beschädigte des ersten Weltkrieges, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von Amts wegen nur dann noch nachzuuntersuchen, wenn nach versorgungsärztlichem Urteil die festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den tatsächlichen Verhältnissen steht. Daß dies der Fall

ist, soll nur dann angenommen werden, wenn mit einer Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 v.H. oder mit der Entziehung der Rente zu rechnen ist. Ist eine Beurteilung nicht möglich, weil ein ausreichender ärztlicher Befund nicht vorhanden ist und hält das Versorgungsamt eine Nachuntersuchung für notwendig, so soll das Landesversorgungsamt über die Durchführung entscheiden, sofern sich die oberste Verwaltungsbehörde des Landes die Entscheidung nicht selbst vorbehalten will.

- b) Von einer Nachuntersuchung Beschädigter des ersten Weltkrieges, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll im allgemeinen abgesehen werden, wenn nach versorgungsärztlichem Urteil mit einer Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 v. H. oder mit einer Entziehung der Rente nicht zu rechnen ist. Eine Nachuntersuchung kann aber notwendig sein, wenn die Rentenakten vernichtet sind und zur Beurteilung ausreichende ärztliche Befunde nicht vorliegen oder wenn bei besserungsfähigen Gesundheitsstörungen seit vielen Jahren keine ärztliche Nachuntersuchung stattgefunden hat.

Nachuntersuchungen Beschädigter des ersten Weltkrieges werden hiernach künftig nur noch in geringem Umfange in Betracht kommen.

Storch